

vollkommen an, was der Abg. Funkhänel gesagt hat, und ziehe mit Erlaubniß der Kammer meinen Antrag zu Gunsten des Antrags des Herrn Regierungscommissars zurück.

Präsident Cuno: Der zweite Antrag zu diesem Paragraphen, auf den der Antragsteller resignirt hat. Wollen Sie auch in diesem Falle gestatten, daß der Antrag zurückgezogen werden dürfe? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Will noch Jemand über den Paragraphen und über den von dem Regierungscommissar gemachten Vorschlag sprechen?

(Es meldet sich Niemand.)

Meine erste Frage wird zu stellen sein auf die Annahme des §. 60 in der gegenwärtigen Fassung, eine zweite auf die Annahme des Zusatzes, welchen im Laufe der Debatte der Regierungscommissar vorgeschlagen hat. Wollen Sie, frage ich zunächst, den §. 60 in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung annehmen? Gegen 3 Stimmen Ja.

Präsident Cuno: Und wollen Sie folgenden Zusatz annehmen: „Im Uebrigen hat die Bergbehörde dem betreffenden Grundeigentümer von dem Vorkommen solcher Mineralien Mittheilung zu machen“? — Gegen 1 Stimme Ja.

Berichterstatter Abg. Herold:

#### §. 61.

Collisionen zwischen verschiedenen Regalbauunternehmungen in einem Grubenfelde.

Wenn ein und dasselbe Grubenfeld zu Gewinnung verschiedener metallischer Mineralien an mehrere Personen verliehen ist, und es treten bei dem Betriebe Collisionen ein, so ist von dem Bergamte zu erörtern, in welcher Weise der Betrieb von den verschiedenen Grubenfeldeigentümern zu Vermeidung gegenseitiger Störungen am angemessensten zu führen sei, und demgemäß Bestimmung darüber zu treffen.

Lassen sich die gegenseitigen Störungen auf keine Weise beseitigen, so hat derjenige Grubenbesitzer, dessen Unternehmen nach dem Ermessen des Bergamtes in volkswirtschaftlicher Beziehung von größerer Wichtigkeit ist, das Vorrecht in Ausübung seiner Befugnisse. Ist dies der jüngere Beliehene, so muß er dem älteren Beliehenen für das seiner Benutzung entzogene Grubenfeld vollständigen Ersatz leisten. Der ältere Beliehene dagegen hat dem jüngeren Beliehenen keinen Schadenersatz zu gewähren.

Wenn die Wichtigkeit der collidirenden Bergbauunternehmungen in volkswirtschaftlicher Beziehung gleich ist, so hat der ältere Beliehene das Vorrecht.

Der obtinirende Theil hat in allen Fällen dem andern Theile auf dessen Verlangen die letzterem verliehenen Mineralien, welche er bei dem Betriebe seiner Grube gewinnt, gegen Erstattung der Gewinnungskosten zu überlassen.

Der Ausschuss hat nichts weiter erinnert, sondern die Annahme des Paragraphen empfohlen.

Zu §. 61 wolle zwar Uhlich (a. a. D. S. 11) die in diesem Paragraphen erwähnte Collision lieber von einem Schieds-

gerichte beseitigt wissen. Es mußte ihm aber eingehalten werden, daß eine technisch-wissenschaftliche Beurtheilung, um die es sich hier handelt, von der Bergbehörde doch wohl am besten zu erwarten stehe. Anneben kommt in Betracht, daß schon durch die speciellen Vorschriften §. 41 der Ausführungsverordnung für die zu fallende Entscheidung und nach Befinden für den dagegen einzuwendenden Recurs ein Anhalten gegeben ist.

Zu Vermeidung von Collisionen der fraglichen Art könnte es vielleicht scheinen, daß es wünschenswerth sei, da, wo theilweise Beleihungen bestehen, dem partiell Beliehenen allemal dann, wenn ein Dritter auf die noch nicht verliehenen Mineralien Muthung einlegt, hiervon Kenntniß zu geben, und ihm das Vorrecht zum Muthen zu gestatten. Dies würde aber freilich eine Erweiterung der allgemeinen Regel §. 49 sein, die nur dem älteren Muther auf alle metallische Mineralien den Vorrang einräumt. Uebrigens kann sich ja auch der anfänglich Beliehene vor dem Eintreten eines Dritten dadurch schützen, daß er sich selbst nicht theilweise, sondern auf alle Mineralien beleihen läßt. Hat ihn davon der Wunsch abgehalten, mit der für niedere Metalle geordneten geringeren Feldsteuer wegzukommen, so würde es unbillig sein, wenn der Nachmuther für seine Unternehmungslust hinter jenem zurückgesetzt würde. Der Ausschuss konnte daher in keiner Beziehung Anlaß finden, von dem Entwurfe abzugehen.

Präsident Cuno: Will Jemand über §. 61 sprechen? — Der Abg. Evans!

Abg. Evans: Ich will nur erklären, daß ich auch gegen diesen Paragraphen stimmen muß. Denn diese Collisionen, wenn sie ins bloße Ermessen der Bergbehörde gestellt sind, scheinen mir nicht auf gerechte Weise beseitigt zu werden. Ein Nützlichkeitsprincip ist hier hereingelegt, welches dem Gerechtigkeitsprincip widerstreitet. Denn welches Unternehmen ein großes volkswirtschaftliches Interesse habe, das kann ich nicht glauben, daß das gerade von den Bergbehörden am richtigsten entschieden werde.

Präsident Cuno: Wünscht Niemand weiter zu sprechen? — Der Ausschuss hat Ihnen die unveränderte Annahme des §. 61 anempfohlen. Pflichten Sie dem Ausschusse bei und billigen Sie den §. 61? — Gegen 2 Stimmen Ja.

Berichterstatter Abg. Herold:

#### §. 62.

Collision zwischen Regalbergbau und Nichtregalbergbau.

Wenn Regalbergbau und Nichtregalbergbau collidiren, so hat das Bergamt — jedoch, insoweit es nicht ohnehin competent ist (Mandat vom 10. September 1822), unter Vernehmung mit der betreffenden Ortsbehörde, — den Parteien angemessene Vorschläge zur Beseitigung der gegenseitigen Störungen zu machen.

Werden letztere dadurch nicht erledigt, so ist nach Anleitung der in Abschnitt VIII. dieses Gesetzes ertheilten Vorschriften zu verfahren.

Der Ausschuss hat nichts dagegen erinnert, vielmehr die Annahme des Paragraphen angerathen.

Präsident Cuno: Verlangt Jemand zu sprechen? —